

788 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundes-
gesetz, mit dem Bestimmungen über die
Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige
Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsan-
waltschaft getroffen werden (Rechtsanwalts-
prüfungsgesetz — RAPG)**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 175/1-BR/85

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwalts-
prüfung und über sonstige Erfordernisse zur
Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen wer-
den (Rechtsanwaltsprüfungsgesetz — RAPG)
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß mit der angeschlossenen Begrün-
dung Einspruch zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

15. November 1985

Dr. Schwaiger

/.

Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom
15. November 1985 gegen den Gesetzesbe-
schluß des Nationalrates vom 24. Oktober
1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem
Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung
und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung
der Rechtsanwaltschaft getroffen werden
(Rechtsanwaltsprüfungsgesetz — RAPG)

Am 2. März 1978 beschloß der Nationalrat anläßlich der Beschlußfassung betreffend das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, folgende Entschließung:

„Angesichts der Neuordnung des Studiums der Rechtswissenschaften wird die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat bis zum 31. Jänner 1979 nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen Gesetzesvorschläge vorzulegen, die der Anpassung der Berufs- und Anstellungserfordernisse zur Ausübung juristischer Berufe an die durch das neue Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geschaffenen Lage dienen, und zwar derart, daß die erfolgreiche Absolvierung des Diplomstudiums grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausübung aller juristischen Berufe — ausgenommen die wissenschaftliche Laufbahn an einer Universität — eröffnet.“

Betroffen von dieser Entschließung bzw. den zu erstattenden Gesetzesvorschlägen waren die Rechtsanwälte, für die zufolge des § 1 Abs. 2 lit. c der Rechtsanwaltsordnung — neben anderen Erfordernissen — die Erlangung der juristischen Doktoratswürde eine Voraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich bildet.

Für die Österreichische Volkspartei war von Anfang an klar, daß der in der Entschließung vom 2. März 1978 enthaltende Passus „nach Anhörung der betroffenen Interessenvertretungen“ sinnvollerweise nur dahin gehend verstanden werden konnte, daß hierunter nicht bloß ein formales Anhören, sondern eine Bedachtnahme auf den bei dieser Anhörung vorgetragenen Standpunkt der betroffe-

nen Interessenvertretungen gemeint war. Daß dieses Verständnis hinsichtlich der zitierten Passage nicht auf die Österreichische Volkspartei allein beschränkt war, sondern auch bei der SPÖ, vor allem aber bei der FPÖ, die sogar gegen diese Entschließung gestimmt hatte, vorherrschte, erhellt aus der Behandlung der während der abgelaufenen (XV.) Gesetzgebungsperiode im Nationalrat eingebrachten Regierungsvorlage (6 der Beilagen), welche vorsah, daß auch für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes der Abschluß des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften hinreichend und die Erlangung des Doktorates nicht mehr erforderlich sein sollte. Denn als es zur Behandlung dieser Gesetzesvorlage in einem Unterausschuß des Justizausschusses kam und sich die am 3. Dezember 1982 hierzu als Experten gehörten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern einhellig gegen den vorgeschlagenen Entfall des Doktorates als Berufsvoraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft aussprachen, wurde diese Haltung von allen Parteien respektiert, von einer Gesetzzerdung gegen die Interessen der Betroffenen Abstand genommen und die Regierungsvorlage während der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr weiter behandelt.

Auch während der XVI. Gesetzgebungsperiode blieb die Rechtsanwaltschaft dem von ihr eingenommenen Standpunkt treu. Da auch die FPÖ, allen voran deren Justizsprecher Mag. Hilmar Kabas und Justizminister Dr. Harald Ofner, wiederholt — noch bis in die erste Hälfte des Jahres 1985 — betonte, gegen die Abschaffung des Doktorates als obligatorische Berufsvoraussetzung für Rechtsanwälte zu sein, hatte es den Anschein, als wäre gesichert, daß es nicht zu einer von den Regierungsparteien den Betroffenen einseitig oktroyierten Gesetzesänderung kommen würde.

Der dennoch am 8. Mai 1985 im Nationalrat eingebrachte, auf die Beseitigung des Doktorates abzielende Gesetzesentwurf, der bezeichnenderweise — zur Umgehung eines Begutachtungsverfahrens — nicht in Form einer Regierungsvorlage, sondern eines Initiativantrages von Abgeordneten der beiden Regierungsparteien (Antrag Nr. 146/A)

gekleidet war, ging in Wahrheit weder von den als einbringende Abgeordnete (Mag. Kabas, Dr. Rieder) aufscheinenden Antragstellern, noch von Dr. Ofner als zuständigem Ressortminister, sondern vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer, aus, der sich über die berechtigten Anliegen und Interessen der betroffenen Berufsgruppe hinwegsetzte und die FPÖ zu einer totalen Kehrtwendung zwang, wodurch deren Ruf als „Umfallerpartei“ wieder einmal nachdrücklich bestätigt wurde.

Da die Regierungsparteien — mit gutem Grund — befürchteten, daß der Widerstand gegen ihren Antrag mit fortschreitender Zeit immer massiver werden und ihre die Interessen der Rechtsanwälte negierende Haltung immer unverständlicher erscheinen würde, beschlossen sie am 28. Juni 1985 gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei, dem Justizausschuß zur Behandlung des Gesetzesentwurfes eine — angesichts der dazwischenliegenden tagungsfreien Zeit — außerordentlich kurz bemessene Frist bis 23. Oktober 1985 zu setzen. Eindringliche — von der Österreichischen Volkspartei unterstützte — Appelle des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, diese Befristung zu erstrecken, um dem vom Justizausschuß eingesetzten Unterausschuß Gelegenheit zu einer ausführlichen Behandlung dieses Antrages zu geben (Resolution des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 4. und 5. Oktober 1985), blieben bei den Regierungsparteien ohne Widerhall.

Auch in den Ausschußberatungen dokumentierten SPÖ und FPÖ, daß sie nicht gewillt waren, auf Anträge, die ihnen geeignet schienen, ihrer vorgefaßten Meinung zuwiderzulaufen, einzugehen; so lehnten sie den von der Österreichischen Volkspartei gestellten Antrag auf Beiziehung von Fraktionsexperten ab. Ebensowenig kam es im Ausschuß zu der von der Österreichischen Volkspartei vorgeschlagenen Anhörung von Vertretern anderer, von dem Gesetzesentwurf gleichfalls betroffenen juristischen Berufsgruppen.

Schließlich legten die Regierungsparteien am 15. Oktober 1985, unmittelbar vor der Sitzung des Unterausschusses, einen 23 Seiten umfassenden Abänderungsantrag vor, der nicht weniger als 72 Änderungen gegenüber ihrem Initiativantrag beinhaltete. (Der von ihnen schließlich am 24. Oktober 1985 im Plenum des Nationalrates endgültig eingebrachte Abänderungsantrag enthielt rund ein Dutzend weiterer Änderungen.) Auch aus dieser Vorgangsweise war deutlich zu erkennen, daß die Regierungsparteien kein Interesse an einer wirklich seriösen, ausführlichen Behandlung ihres eigenen Gesetzesentwurfes hatten, sondern nur an einer möglichst raschen, auf ihre Mehrheit im Nationalrat gestützten Abstimmung interessiert waren.

In der Sache selbst deponierten die am 15. Oktober 1985 im Unterausschuß gehörten Präsidenten der österreichischen Rechtsanwaltskammern einhellig und nachdrücklich ihren seit jeher vertretenen Standpunkt, daß das Doktorat der Rechte weiterhin Berufsvoraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bleiben solle, was jedoch von SPÖ und FPÖ ignoriert wurde, die damit die Anhörung der Vertreter der Rechtsanwaltschaft zum bloßen Formalakt degradierten und jegliche Konsensbereitschaft vermissen ließen.

Das sohin gegen die Stimmen der Österreichischen Volkspartei am 24. Oktober 1985 im Nationalrat beschlossene Gesetz läuft jedoch nicht nur — in Ansehung der Abschaffung des Doktorates — den Interessen der Rechtsanwälte, sondern auch anderer juristischer Berufsgruppen zuwider. Denn:

- Das Gesetz ist nachteilig für die Richter, Staatsanwälte und Universitätsprofessoren der juristischen Fakultäten, weil sie in Hinkunft nicht mehr als Verteidiger in Strafsachen tätig sein können.
- Das Gesetz ist überdies nachteilig für die Richter, weil es ihnen in Hinkunft verwehrt ist, nach fünfjähriger Verwendung als stimmungsführender Rat bei einem Gerichtshofe in die Rechtsanwaltschaft überzuwechseln.
- Das Gesetz ist nachteilig für die Studenten und Rechtsanwaltsanwärter, weil sie in Hinkunft 7 statt 5 Praxisjahre zu absolvieren haben und sich — entgegen ursprünglichen Zusagen der Bundesregierung — für den Fall der Erlangung der Doktoratswürde nur ein Praxisjahr (und nicht zwei, wie dies noch im Initiativantrag vorgesehen war) und auch nur dann ersparen, wenn sie das Doktorat vor Beginn der Praxis erwerben, womit ihnen die Möglichkeit der Abkürzung der 7jährigen Frist durch den Erwerb des Doktorates während ihrer Ausbildungszeit verbaut wird.
- Das Gesetz ist ferner nachteilig für die Rechtsanwälte, weil in Hinkunft die Rechtsanwaltsprüfung nicht mehr die Richteramtsprüfung ersetzt und den Rechtsanwälten damit die Möglichkeit genommen wird, in das Richteramt zu wechseln.

Es zeigt sich demnach, daß dieses Gesetz nicht nur gegen die Interessen der Rechtsanwälte, sondern gegen die der Mehrzahl aller juristischen Berufsgruppen gerichtet ist und angesichts der darin neu errichteten Schranken, von einer juristischen Laufbahn in die andere zu wechseln, eine gegenseitige Abschottung der Rechtsberufe mit sich bringt, die in einer Zeit, in der die Mobilität im Berufsleben immer größer wird und werden muß, geradezu anachronistisch anmutet und den Geist eines längst überwunden geglaubten Zunftdenkens wieder aufleben läßt. Damit wird die Einheit der

4

788 der Beilagen

Rechtsberufe zerstört, eine wechselseitige Belebung und Befruchtung der juristischen Praxis gehindert und der Entwicklung der österreichischen Rechtskultur schwerer Schaden zugefügt.

Angesichts dieser negativen Auswirkungen lehnt es der Bundesrat ab, die Mitwirkung an diesem

gegen den erklärten Willen der Betroffenen, überdies überstürzt und ohne ausreichende parlamentarische Behandlung zustande gekommenen Gesetz zu übernehmen, und sieht sich daher veranlaßt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 Einspruch zu erheben.